

# Das Folgerecht

Die Gelegenheit ist günstig, dem Folgerecht noch vor seinem 100. Geburtstag im Jahr 2020 weltweit zum Durchbruch zu verhelfen! Denn neben der Europäischen Union, in der das Folgerecht seit Anfang 2012 nun vollständig harmonisiert ist, schicken sich auch die USA und China an, ein Folgerecht einzuführen. Damit wäre es weltweit in über 90% der Transaktionen mit Kunst anwendbar. Auch die Schweiz wird dann nicht mehr am Spielfeldrand stehen wollen.

Informieren Sie sich in dieser Rubrik, worum es beim Folgerecht eigentlich geht und warum es für Bildende Künstler so wichtig ist:

- › **Worum geht es?**
- › **Folgerecht in Deutschland**
- › **Folgerecht in der EU**
- › **Folgerecht in den USA, China und der Schweiz**
- › **Kritik ist unbegründet!**

## Worum geht es?

Eigentlich müsste das Urheberrecht an den Werkgenuss anknüpfen: Immer wenn jemand ein Buch liest, sich einen Kinofilm anschaut oder ein Gemälde betrachtet, würden dem Urheber ein paar Cent Vergütung überwiesen werden. Bei genauerer Betrachtung würde ein solches System allerdings die totale Überwachung voraussetzen, so dass der Gesetzgeber wohl beraten war, die Lizenzpflicht eine Stufe über dem Werkgenuss, bei der Werkvermittlung anzusetzen.

Die Vergütung müssen somit diejenigen entrichten, die urheberrechtlich geschützte Werke einem Publikum vermitteln. Dies geschieht traditionell durch Aufführung eines Werkes (Oper, Theater, Konzert, Kino), durch Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien des Werkes (Bücher, CDs, DVDs) oder durch elektronische Übermittlung (Radio, Fernsehen, Internet). Kennzeichnend ist jeweils, dass das Original – also das Erstexemplar des Werkes – wirtschaftlich keine Rolle spielt.

Anders sieht es im Bereich der Bildenden Kunst aus. Hier dreht sich alles um das Original: nur dieses ist wertvoll. Das Poster der Mona Lisa im Wohnzimmer ist nicht viel wert; das Original im Louvre jedoch unbezahlbar. Aufgrund dieser Fixierung auf das Original erhält der Künstler für sein Werk im Normalfall nur einmal eine Vergütung – nämlich wenn er es verkauft. An späteren Wertsteigerungen profitieren nur die jeweiligen Eigentümer des Werkes und die Vermittler; also der Kunsthandel und die Versteigerer. Diese Tatsache stellt eine Benachteiligung der Bildenden Künstler im Vergleich zu den Urhebern anderer Werkkategorien dar; also zum Beispiel Buchautoren oder Komponisten. Denn diese erhalten für alle oben beschriebenen Aufführungen, Vervielfältigungen, Sendungen und Verfilmungen Tantiemen (zumindest sollte es so sein).

Hier setzt das Folgerecht an: Es "folgt" dem Werk, wenn dieses den Eigentümer wechselt, und gewährt dem Künstler eine kleine Beteiligung am Verkaufspreis. Je häufiger das Werk den Eigentümer wechselt, desto beliebter wird es und desto größer dürfte die Wertsteigerung sein, die es von Verkauf zu Verkauf erfährt. Die Beteiligung des Künstlers ist gerecht, beruht doch die Wertsteigerung maßgeblich auf der Reputation, die er oder sie sich im Laufe eines Künstlerlebens mühevoll erarbeitet. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass auch der Kunsthandel maßgeblich zur Reputation eines Künstlers beitragen kann. Allein er profitiert bereits durch die Marge, sprich die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis.

Das Folgerecht ist eine französische Erfindung. Es wurde schon Ende des 19. Jahrhunderts eifrig diskutiert, um dann 1920 in Kraft gesetzt zu werden.

Unmittelbarer Anlass war der Verkauf des Gemäldes "Der Engel" von Jean-Francois Millet, das einen bedeutenden Preis erzielte. Die Familie des Künstlers lebte währenddessen in bitterer Armut. Ein tieferer Grund bestand darin, die Witwen und Familien von Künstlern zu unterstützen, die im ersten Weltkrieg gefallen waren.

Belgien folgte bereits 1921 mit der Einführung eines Folgerechts, Italien 1942, Deutschland dann 1965 und Spanien 1987, um nur einige Beispiele zu nennen. Heute haben zirka 70 Länder weltweit ein Folgerecht in ihr Urheberrecht eingeführt.

Das Folgerecht ist auch im "Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst" geregelt. Dieses Regelwerk, dem fast alle Staaten beigetreten sind, normiert urheberrechtliche Grundregeln und schafft damit eine Basisharmonisierung des Urheberrechts auf der ganzen Welt. Die Vertragsstaaten werden jedoch nicht verpflichtet, das Folgerecht in ihre nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Die Anwendung des Rechts wird deshalb auf solche Werkverkäufe beschränkt, bei denen der Künstler in einem Land mit Folgerecht lebt und auch der Verkauf in einem solchen Land stattfindet (Prinzip der Gegenseitigkeit).

[zurück](#)

## Folgerecht in Deutschland

In Deutschland ist das Folgerecht in § 26 des Urheberrechtsgesetzes normiert.

Es wird dadurch ausgelöst, dass ein Werk der Bildenden Kunst oder der Fotografie unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers weiterverkauft wird, und zwar in einem Zeitraum bis zu 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Baukunst und angewandte Kunst sind nicht umfasst, Transaktionen zwischen Privatpersonen auch nicht.

Weitere Voraussetzungen sind: der Veräußerungserlös beträgt mindestens 400 Euro, die Transaktion findet in Deutschland statt und der Künstler ist Deutscher oder Staatsbürger eines Landes, das ebenfalls ein Folgerecht kennt. (Wird das Werk eines US-Amerikaners in Deutschland verkauft, so wird kein Folgerecht fällig, weil die USA noch kein Folgerecht gesetzlich eingeführt haben.)

Die Höhe des Vergütungsanspruchs richtet sich nach dem Netto-Verkaufserlös; sprich dem Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Die Beteiligung des Künstlers beginnt bei vier Prozent und schmilzt ab einem Verkaufserlös von mehr als 50.000 Euro langsam ab. Bei 12.500 Euro ist die Vergütung gedeckelt, d.h. für einen einzigen Verkauf gibt es keine höhere Beteiligung für den Künstler, auch wenn sich das Werk für mehrere Millionen Euro verkauft.

Auskunftsansprüche gegen den Kunsthandel können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. In Deutschland administriert die Bild Kunst das Folgerecht.

Das gesamte Vergütungsaufkommen pendelt seit 2007 zwischen vier und fünf Mio. Euro, wovon zirka eine Million Euro aus dem Ausland an die Bild Kunst für die dortigen folgerechtspflichtigen Verkäufe von Werken ihrer Mitglieder überwiesen werden.

Wenn ein Folgerecht fällig wird, macht es nur einen kleinen Teil des Verkaufserlöses aus. Trotzdem stellt es eine bedeutende Einnahmequelle für Künstler dar, die häufig nur über ein unterdurchschnittliches Einkommen verfügen. Nach dem Tod des Künstlers erhält das Folgerecht eine noch größere Bedeutung für die Erben. Denn einerseits können diese keine neuen Kunstwerke erschaffen, andererseits trifft sie häufig die Last des Managements der Hinterlassenschaft des Künstlers (Lagerung, Restaurierung, Katalogisierung, Forschung).

[zurück](#)

## Folgerecht in der europäischen Union

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Folgerechts in den einzelnen Staaten der Europäischen Union sowie die Tatsache, dass einige Länder gar kein Folgerecht kannten, wurde als Hindernis für die freie Entfaltung des EU-Binnenmarktes gesehen. Deshalb verabschiedete die EU am 27. September 2001 eine Richtlinie (2001/84/EC) über das Folgerecht.

Den einzelnen Staaten wurde eine großzügige Umsetzungsfrist bis Ende 2005 gewährt. Aufgrund der Richtlinie hatte man das Folgerecht in Österreich, den Niederlanden, Irland, Malta und in Großbritannien überhaupt erst eingeführt. Diesen Ländern wurde jedoch zusätzlich eine weitere Übergangsregelung gewährt, nach der sie das Folgerecht bis Ende 2011 nur für lebende Künstler einführen konnten. Erst seit Anfang 2012 ist das Folgerecht in der gesamten Europäischen Union vollständig harmonisiert, d.h. berechtigt unterschiedslos Künstler sowie deren Erben.

Die Richtlinie verpflichtet die Staaten der Europäischen Union nicht nur zur Einführung des Folgerechts, sie gibt auch einen engen Korridor für dessen Ausgestaltung vor. So harmonisiert die Richtlinie die Werkkategorien auf die das Folgerecht anwendbar ist, die betroffenen Verkaufsvorgänge sowie die Vergütungssätze. Auch die Deckelung der Vergütung bei 12.500 Euro pro Transaktion sowie die Schutzdauer bis 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers sind einheitlich geregelt. Der einzige wesentliche Punkt in welchem die Mitgliedsstaaten einen Gestaltungsspielraum haben, ist die Festsetzung des Mindestverkaufspreises, ab dem die Folgerechtsvergütung einsetzt. Je niedriger diese Schwelle liegt, desto mehr Künstler profitieren vom Folgerecht. Während sich Deutschland für 400 Euro entschieden hat, setzt das Folgerecht in Frankreich erst ab 750 Euro ein und in Österreich sogar erst ab einem Verkaufspreis von 2.500 Euro. Der von der Richtlinie vorgegebene Höchstwert liegt bei 3.000 Euro.

### Der Branchendialog 2013

Im Jahr 2013 organisierte die EU-Kommission einen Dialog zwischen Kunsthandel und Verwertungsgesellschaften, um Lösungen zu Problemen der Administration des Folgerechts in der Praxis zu finden. Als Ergebnis wurde eine Empfehlung erarbeitet, zu deren Umsetzung sich beide Seiten verpflichtet haben.

So werden zum Beispiel die Verwertungsgesellschaften dem Kunsthandel elektronische Informationen über die folgerechtsberechtigten Künstler zur Verfügung stellen (Die Bild Kunst bietet schon seit langem eine entsprechende Online-Datenbank an). Der Kunsthandel wird wiederum den Verwertungsgesellschaften Informationen über den Verkauf von folgerechtspflichtigen Werken in einem abgestimmten Format übermitteln; auch das funktioniert in Deutschland bereits relativ reibungslos.

Im Jahr 2015 wird die EU-Kommission die Umsetzung des Folgerechts in Europa erneut überprüfen.

[zurück](#)

## Folgerecht in den USA, China und der Schweiz?

Urheberrecht ist nationales Recht. Ebenso wenig wie beim Strafrecht gibt es kein weltweit einheitliches Urheberrecht. Gleichwohl haben sich die Staaten durch internationale Verträge bereits stark angenähert, so dass zum Beispiel die Aufführung eines Films oder das Senden eines Songs in den meisten Ländern dieser Welt lizenzpflichtig ist.

Anders sieht es beim Folgerecht aus: Dieses Recht, das vor allem Bildenden Künstlern einen Anteil am Wiederverkaufswert ihrer Werke sichert, wird in den USA, in der Schweiz und in China – allesamt bedeutende Kunstmärkte – nicht anerkannt.

Die Marktanteile am globalen Kunsthandel 2014 betragen 22% für die Großbritannien, 39% für die USA und 22% für China. Signifikant ist der Aufstieg Chinas zum drittgrößten Kunstmarkt weltweit (wenn man Großbritannien als Teil der EU betrachtet). Noch 2006 betrug der

Anteil Chinas nur fünf Prozent.

Ein Künstler aus der EU erhält momentan keine Vergütung, wenn eines seiner Werke in den USA oder in China verkauft wird. Umgekehrt erhalten auch US-amerikanische und chinesische Künstler keine Vergütung, wenn ihre Werke in der EU verkauft werden, weil das Folgerecht nur auf Gegenseitigkeit gewährt wird. Unter Berücksichtigung der Marktanteile würde das Folgerecht ohne diesen Mechanismus in einem Drittel aller weltweiten Kunstverkäufe Geltung beanspruchen, zumindest bei allen Verkäufen in der Europäischen Union.

Da das Prinzip der Gegenseitigkeit jedoch beachtet werden muss, lösen in der Praxis sogar in Europa nur ein Teil der Verkäufe das Folgerecht aus. Der Künstler darf nicht länger als 70 Jahre verstorben sein und er muss aus der EU oder einem anderen Land stammen, welches das Folgerecht anerkennt. Aufgrund dieser Einschränkungen kommt das Folgerecht derzeit weltweit in weniger als zehn Prozent der Kunstverkäufe zur Anwendung. Die Quote würde sich jedoch deutlich erhöhen, wenn das Folgerecht in den USA, in China und in der Schweiz eingeführt werden könnte.

### **Die Situation in den USA**

Schon Ende der siebziger Jahre und erneut Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts gab es in den USA Bemühungen, das Folgerecht einzuführen. Die zweite Initiative wurde durch Senator Edward Kennedy gestartet, jedoch ohne Erfolg.

Immerhin wurde eine Untersuchung durch das Copyright Office angestoßen, welches zu Beginn der neunziger Jahre verschiedene Anhörungen durchführte. Der Abschlussbericht empfahl damals, zunächst die Gesetzgebung in der Europäischen Union abzuwarten, bevor sich der Kongress erneut mit der Thematik befassen sollte.

Bekanntlich erließ die Europäische Union im Jahr 2001 die Folgerechtsrichtlinie, die eine Umsetzung in den Einzelstaaten bis 2006 vorsah. In den USA wurde jedoch viel später ein neuer Vorstoß zur Einführung des Folgerechts initiiert. Im Dezember 2011 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf in den Kongress eingebracht (Equity for Visual Artists Act). Wiederum bat man das Copyright Office um eine Studie zur Auswirkung der Einführung des Folgerechts.

Ein entsprechender Bericht wurde am 13. Dezember 2013 veröffentlicht. Er enthält unter anderem folgende Empfehlungen:

- › Zunächst wird anerkannt, dass Bildende Künstler einen Nachteil im Urheberrecht dadurch erleiden, dass dieses vor allem die Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung von Werkexemplaren einer Vergütungspflicht unterwirft und somit keinen Nutzen für Werkgattungen hat, bei denen nur der Handel mit dem Original einen Marktwert aufweist. Dadurch verfehlt das Urheberrecht in diesem Bereich seine Anreizwirkung, dass Künstler weitere Werke schaffen.
- › Danach wird ausgeführt, dass es keine hinreichenden Beweise für die These gibt, dass sich ein Folgerecht negativ auf den Kunstmarkt auswirkt.
- › Es besteht die Behauptung, dass die Einführung eines Folgerechts nur einer kleinen Gruppe von Bildenden Künstlern zugute kommen würde. Insofern heißt es in der Empfehlung, dass der Kongress Kosten und Nutzen einer Einführung des Rechts gut abwägen sollte.

Bei einer Einführung des Folgerechts empfiehlt die Behörde:

- › dieses auf den gesamten Kunsthandel (Versteigerer und Galerien) anzuwenden,
- › einen niedrigen Minimumverkaufspreis festzusetzen, damit so viele Künstler wie möglich davon profitieren,
- › einen Vergütungssatz zwischen drei und fünf Prozent des Verkaufspreises für Werke, deren Verkaufspreis sich erhöht hat, einzuführen,
- › eine Deckelung festzulegen,
- › das Folgerecht nur auf Werke anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffen werden,
- › das Recht verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen,
- › eine Vergütung an die Bedingung der Werkregistrierung zu knüpfen und
- › das Recht nur lebenden Künstlern zuzusprechen.

Die Empfehlungen sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Dass das Folgerecht nur lebenden Künstlern zugesprochen werden soll, beruht auf dem Umstand, dass die Ausweitung des Folgerechts auf die Erben in Großbritannien erst 2012 erfolgte und dass die Behörde einen Beobachtungszeitraum empfiehlt. Das Folgerecht darüber hinaus nur auf neu geschaffene Werke anzuwenden, ist hingegen abzulehnen.

Die Rechtsausschüsse beider Häuser des US-Kongresses brachten im Januar 2014 neue identische Entwürfe für ein Folgerechtsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren ein. Danach soll die Folgerechtsvergütung

- › fünf Prozent des Weiterverkaufserlöses betragen,
- › bei einem Mindestverkaufspreis von \$ 5.000,- einsetzen und
- › einer Deckelung von \$ 35.000,- unterliegen.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich nur auf Versteigerungshäuser, nicht auf Galerien; jedoch ist eine Studie zu dieser Frage vorgesehen. Den Vorschlägen des Copyright Office, weitere Einschränkungen zu machen (Anspruchsberechtigung nur für lebende Künstler, nur für Werke, die seit Gesetzeskraft geschaffen werden und Registrierungsspflicht für ausländische Werke), wurde somit nicht gefolgt.

Im Jahr 2014 wurden im Rechtsausschuss des Kongresses insgesamt 12 verschiedene Gesetzentwürfe zur Modernisierung des Urheberrechts beraten, u.a. auch der „American Royalties Too Act“. Wahrscheinlich wird der Vorsitzende des Ausschusses die unterschiedlichen Sachthemen in einem Modernisierungsgesetz zusammen fassen.

Die Chancen stehen diesmal gut, dass in den USA tatsächlich ein Folgerecht eingeführt wird. Die Bild Kunst hat den Prozess seit 2011 gemeinsam mit ihren Schwestergesellschaften aus den USA und Europa sowie der Dachorganisation EVA aktiv und finanziell unterstützt.

### **Die Situation in China**

Im Jahr 2012 wurde in China der Gesetzgebungsprozess zu einer Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes initiiert, der auch die Einführung eines Folgerechts vorsieht.

Der Entwurf besagt, dass Künstler und deren Erben einen Anteil an dem Erlös der Versteigerung eines Werkes der Kunst oder der Fotografie erhalten sollen. Einzelheiten (z.B. die Höhe der Vergütung) soll der Staatsrat festlegen.

Momentan (seit Ende 2013) befindet sich der Entwurf im Rechtsausschuss des Staatsrats. Abgeschlossen werden könnte der Gesetzgebungsprozess im Jahr 2016.

Die CISAC wird den Gesetzgebungsprozess begleiten und Lobbyarbeit betreiben. Sie hat am 15. Januar 2014 ein eigenes Büro in Peking eröffnet. Die Einführung eines Folgerechts steht ganz oben auf der Agenda.

### **Die Situation in der Schweiz**

In der Schweiz wurde die Einführung des Folgerechts 1992 intensiv im Rahmen einer Neukodifizierung des Urheberrechts diskutiert, aber letztlich abgelehnt, da man negative Auswirkungen auf den heimischen Kunstmarkt befürchtete. Auch eine Novellierung des Urheberrechts 2007 führte nicht zu einer Einführung des Folgerechts, da der Kunsthandel dies durch eine ausgefeilte Lobby-Kampagne zu verhindern wusste.

Aber auch in der Schweiz kann man sich der internationalen Entwicklung nicht entziehen, auch wenn es dort natürlich stets reizvoll erscheint, eine "Insel" im Recht zu bilden, die der heimischen Industrie einen Vorteil verschafft.

Anfang Dezember 2013 rief visarte, der Schweizer Berufsverband für visuelle Kunst, zu einem Aktionsprogramm zur Einführung des Folgerechts auf. Auch unsere Schwestergesellschaft ProLitteris hat sich seit 2014 aktiv in die Kampagne eingeschaltet.

Im Dezember 2015 soll in der Schweiz der Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes vorgestellt werden, welcher vor allem Antworten auf die Herausforderung der Digitalwirtschaft geben wird. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesvorhaben wird über die Einführung eines Folgerechts diskutiert werden.

[zurück](#)

## **Kritik ist unbegründet**

Das Folgerecht wird vom Kunsthandel (Galerien, Auktionshäuser, Kunsthändler) als finanzielle Belastung wahrgenommen. In Ländern wie Deutschland, in denen das Folgerecht bereits seit längerer Zeit bekannt ist, haben sich jedoch pragmatische Lösungen entwickelt, die zu einer weitgehenden Akzeptanz des Folgerechts beigetragen haben. Weltweit werden die gleichen Argumente gegen das Folgerecht ins Feld geführt.

### **1. Argument: Der Kunsthandel wandert in Länder ohne Folgerecht ab**

Dieses Argument wird stets vom Kunsthandel gegen das Folgerecht genannt. Viele Studien haben die Auswirkung der Einführung des Folgerechts auf den lokalen Kunstmarkt untersucht, zuletzt die EU-Kommission in einem Bericht von Dezember 2011. Abwanderungstendenzen konnten jedoch nie festgestellt werden. Grund dafür ist, dass das Folgerecht nur einen von vielen Kostenfaktoren darstellt, der zudem von geringer Bedeutung ist. Mehr Gewicht kommt dem allgemeinen Steuersystem in dem Land der Transaktion zu; insbesondere die lokale Umsatzsteuer spielt eine Rolle. Alleine in der EU variiert der allgemeine Mehrwertsteuersatz zwischen 15 und 25 Prozent. Der Kunsthandel jedoch folgt nicht ausschließlich finanziellen Erwägungen. Viel wichtiger ist der Standort an dem ein Verkäufer die finanzkräftigsten Käufer antrifft. Häufig kristallisieren sich bestimmte Orte als Markt für bestimmte Kunstgüter heraus. An diesen Orten findet sich die beste Expertise, die größten Auswahlmöglichkeiten und das höchste Vertrauen.

### **2. Argument: Der Verwaltungsaufwand überwiegt den Nutzen**

Der Verwaltungsaufwand für die Künstler ist minimal. Die Verwertungsgesellschaften beobachten den Markt, rechnen das Folgerecht ab und reichen es an die Künstler weiter. Am einfachsten ist die Verwaltung des Folgerechts durch die Verwertungsgesellschaften, wenn die Geltendmachung verwertungsgesellschaftspflichtig ist. Dann kann für jeden folgerechtspflichtigen Verkauf an die entsprechende Gesellschaft gezahlt werden. Diese trägt dann die Verantwortung dafür, die Vergütung auch an Nicht-Mitglieder weiterzuleiten. Aber auch ohne Verwertungsgesellschaftspflicht haben sich im Markt einfache Informations- und Abrechnungssysteme entwickelt. Die Information, für welche Künstler die Verwertungsgesellschaft das Folgerecht abrechnet, kann einfach über die "Künstlersuche Folgerecht" auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgefragt werden. Galerien, die direkt mit dem Künstler zusammenarbeiten, müssen in der Regel keine Folgerechtsabgaben zahlen, denn ihre Verkäufe sind üblicherweise Erstverkäufe, die direkt mit dem Künstler abgerechnet werden. Sie müssen allerdings auf die Künstlerzahlungen Abgaben an die Künstlersozialkasse leisten.

### **3. Argument: Vom Folgerecht profitieren die lebenden Künstler am wenigsten**

Es ist richtig, dass die Werke jüngerer Künstler seltener weiterverkauft werden als die Werke älterer, bekannter oder bereits verstorbener Künstler. Jedoch geht die Kritik ins Leere, da es gewollt ist, dass die Erben eines Künstlers eine Vergütung erhalten. Auch die Erben eines Komponisten oder Buchautoren erhalten Tantiemen für die Nutzung der Werke ihrer Eltern oder Großeltern. Außerdem hängt die Anzahl der lebenden Künstler, die vom Folgerecht profitieren, stark vom Schwellenwert ab, bei dem das Folgerecht einsetzt. In Deutschland ist diese Schwelle mit 400 Euro Wiederverkaufspreis relativ niedrig angesetzt. Deshalb werden die Ausschüttungen der Bild Kunst in etwa zur Hälfte an lebende Künstler und an Erben ausgeschüttet.

#### **4. Argument: Nicht der Kaufpreis, sondern die Wertsteigerung ist der richtige Anknüpfungspunkt für die Folgerechtsvergütung**

Da das Folgerecht den Künstler an der Wertsteigerung seiner Werke beteiligen soll, ist diese Forderung in der Theorie nachvollziehbar. In der Praxis wäre ein solcher Ansatz jedoch kaum umzusetzen, da die Berechnung der Wertsteigerung nur nachprüfbar wäre, wenn auch der Einkaufspreis des Werkes offengelegt wurde. Dagegen hatte sich der Kunsthandel jedoch bei Einführung des Folgerechts massiv gewehrt. Auch müsste bei einer Anknüpfung des Folgerechts an die tatsächliche Wertsteigerung der Prozentsatz deutlich höher ausfallen – das Ergebnis wäre jedoch das gleiche. Im englischen Kunsthandel wird beispielsweise der sog. "Kaskadeneffekt" behauptet, für den es aber keine tatsächlichen Belege gibt. Soll er darin bestehen, dass bei schneller Abfolge von Weiterverkäufen jeder Verkauf Folgerechtsansprüche auslöst, so ist dies das logische und vom Gesetzgeber gewollte Ergebnis des Folgerechts auf jeden einzelnen Verkaufsvorgang. Ergibt er sich hingegen daraus, dass die Parteien eines Verkaufs Regelungen über die Verteilung der Abgaben treffen, die vom gesetzlichen Vorbild (Folgerecht ist vom Verkäufer zu zahlen) abweichen, dann wird er jedoch vom Markt verhindert.

**zurück**